

758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 643/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Geschäftsfähigkeit,
3. ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter oder auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anerkannter, gleichartiger akademischer Grad.“

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 2 Z 1 entfällt für Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben.

(2) Tierärzte nach Abs. 1 haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates darüber mitzuführen, daß sie den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausüben. Sie haben diese Bescheinigung den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Tierärzte nach Abs. 1 sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich hinsichtlich Disziplinarverfahren den Kammermitgliedern gemäß dem 2. Abschnitt gleichgestellt.

(4) Tierärzte nach Abs. 1 haben sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in dem sie tierärztliche Leistungen zu erbringen beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer tierärztlichen Tätigkeit einmal je Kalenderjahr schriftlich unter Beilage einer Bescheinigung gemäß Abs. 2 anzumelden. Erbringen Tierärzte nach Abs. 1, die eine solche Anmeldung noch nicht erstattet haben, tierärztliche Leistungen im Inland bei Gefahr im Verzug, so haben sie diese Anmeldung unverzüglich nachzuholen.“

4. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Von der Eintragung sind Personen nach § 4 Z 1 und § 4 a Abs. 1 ausgenommen.“

5. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 i eingefügt:

„§ 14 a. (1) Tierärzte, die sich auf ein von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Bundeskammer) anerkanntes Fachgebiet oder auf mehrere dieser Fachgebiete spezialisiert haben, dürfen nach erfolgreich abgelegter Prüfung vor einem Senat der jeweiligen für das betreffende Fachgebiet bei der Bundeskammer gemäß § 14 c Abs. 1 eingerichteten Kommission den Titel ‚Fachtierarzt‘ unter gleichzeitiger Anführung des jeweiligen Fachgebietes führen. Mit dem Erwerb dieses Titels ist eine Einschränkung der Berufsausübungsbefugnis nicht verbunden. Jeder Tierarzt darf alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben, wenn er einen Fachtierarztstitel nicht führen darf.

(2) § 14 Abs. 2 gilt auch für Fachtierarztstitel gemäß Abs. 1.

§ 14 b. (1) Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachtierarztstitels sind:

1. die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
2. ein in Österreich anerkanntes Doktorat der Veterinärmedizin,
3. der Abschluß einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung,
4. der Abschluß einer fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung,

5. der Abschluß einer fachspezifisch-wissenschaftlichen Weiterbildung und
6. eine erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 14 a Abs. 1.

(2) Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung muß durch eine mindestens fünfjährige tierärztliche Berufsausübung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei einem einschlägig tätigen Fachtierarzt oder in einschlägigen Tierkliniken oder Universitätsinstituten oder im Ausland in gleichwertigen Einrichtungen erfolgen. Diese Weiterbildung ist vom Prüfungswerber nachzuweisen. Die Beurteilung, inwieweit die jeweiligen Einrichtungen im Ausland als gleichwertig anzusehen sind, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14 c Abs. 2 zuständigen Senat.

(3) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung hat durch den Besuch von einschlägigen Seminaren, Kursen, Tagungen oder post-graduate-Lehrgängen der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder anderer Veranstalter in der jeweils von der Hauptversammlung der Bundeskammer vorgeschriebenen Art und Dauer zu erfolgen. Der Besuch ist durch Vorlage einer Bestätigung in einem hiefür von der Bundeskammer aufzulegenden Fortbildungsausweis nachzuweisen. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine im Ausland erfolgte fachspezifisch-theoretische Weiterbildung als den Anforderungen entsprechend anerkannt wird, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14 c Abs. 2 zuständigen Senat.

(4) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung hat durch wenigstens

1. zwei einschlägige wissenschaftliche Arbeiten, die zumindest zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen müssen, und
2. einen einschlägigen, wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen einer Tagung, eines Kurses, eines Seminars oder einer Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die Nachweise über die wissenschaftlichen Arbeiten und den Vortrag sind anlässlich des Antrages nach § 14 d Abs. 1 vorzulegen. Die Beurteilung dieser Unterlagen obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14 c Abs. 2 zuständigen Senat.

§ 14 c. (1) Den Fachtierarzt-Prüfungskommissionen (Kommissionen) bei der Bundeskammer gehören an:

1. je Fachgebiet mindestens ein von der Hauptversammlung der Bundeskammer auf vier Jahre gewählter Vorsitzender;
2. je Fachgebiet mindestens ein von der Hauptversammlung der Bundeskammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig ausgebildeter oder einschlägig tätiger Fachtierarzt oder sonstiger anerkannter Spezialist;
3. je Fachgebiet mindestens ein über Vorschlag des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien von der Hauptversammlung der Bundeskammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig tätiger Universitätslehrer.

(2) Die Fachtierarzt-Prüfung erfolgt vor einem Senat der für das jeweilige Fachgebiet von der Hauptversammlung der Bundeskammer gewählten Kommission. Die Senatsmitglieder sind vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission nach gleichbleibender alphabetischer Reihenfolge aus dem Kreis jener Personen zu bestellen, die für das in Aussicht genommene Fachgebiet gemäß § 36 Abs. 7 Z 8 gewählt wurden. Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden und mindestens je einer der unter Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen. Der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kommission hat die Geschäftsverteilung der Senate jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres im voraus festzusetzen.

(3) Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen und Senate werden von der Bundeskammer geführt.

§ 14 d. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung ist vom Prüfungswerber bei der jeweils zuständigen Kommission zu stellen. Diesem Antrag sind anzuschließen:

1. der Nachweis der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
2. die Promotionsurkunde,
3. die Nachweise über die fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung und
4. der Beleg über die Einzahlung der Anmeldegebühr.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der nach der Geschäftsverteilung zuständige Prüfungssenat der jeweiligen Kommission. Die Zulassung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 b Abs. 1 Z 1 bis 5 vorliegen.

(3) Gegen die Nichtzulassung steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

§ 14 e. (1) Dem Prüfungswerber sind vom Senatsvorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung der Prüfungstermin, der Prüfungsort und die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats bekanntzugeben.

(2) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit eines Mitglieds des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie Verhinderungen aus anderen Gründen sind vom betroffenen Senatsmitglied und vom Prüfungswerber unverzüglich dem Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission anzuzeigen. Der Vorsitzende der Kommission hat in begründeten Fällen das in der alphabetischen Reihenfolge nächste, für das betreffende Prüfungsfach in Betracht kommende Kommissionsmitglied als Senatsmitglied zu bestimmen.

§ 14 f. (1) Der Prüfungswerber hat dem Senatsvorsitzenden den Beleg über die Einzahlung der

758 der Beilagen

3

Prüfungsgebühr gemäß § 14 i Abs. 2 vor der Prüfung vorzulegen.

(2) Bei der Prüfung hat der Prüfungswerber ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf seinem Fachgebiet nachzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Senats haben unmittelbar nach Abschluß der Prüfung in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit die Beurteilung über das Ergebnis der Prüfung abzugeben. Die Beurteilung lautet ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘.

§ 14 g. (1) Der Senatsvorsitzende hat dem Prüfungswerber in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Senats die Beurteilung mündlich bekanntzugeben. Dem Prüfungswerber ist ein Zeugnis über das Ergebnis der abgelegten Prüfung auszuhändigen. Dieses Zeugnis muß von allen Mitgliedern des Senats unterfertigt sein.

(2) Der Senatsvorsitzende hat das Ergebnis der Prüfung unverzüglich der Bundeskammer mitzuteilen. Der Fachtierarzttitel ist in die Tierärztliste einzutragen.

§ 14 h. (1) Wenn der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden hat, so ist vom Prüfungssenat ein Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erneut beantragt werden darf.

(2) Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 14 i. (1) Die Mitglieder der Senate erhalten je abgehaltener Prüfung ein Taggeld sowie einen Fahrtkostensatz, deren Höhe von der Hauptversammlung der Bundeskammer gesondert festzulegen sind.

(2) Der Prüfungswerber hat vor der Anmeldung eine Anmeldegebühr und vor der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind von der Hauptversammlung der Bundeskammer kostendeckend festzulegen.“

6. Im § 36 Abs. 7 Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt, und der Z 7 werden folgende Z 8 bis 10 angefügt:

- „8. die Wahl der Mitglieder der Kommissionen gemäß § 14 c Abs. 1;
- 9. die Festlegung der veterinärmedizinischen Fachgebiete, für die Fachtierarzttitel vergeben werden können;
- 10. die Festlegung von Art und Dauer der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung gemäß § 14 b Abs. 3.“

7. Im § 36 Abs. 8 lautet der zweite Satz:

„In den Fällen des Abs. 6 Z 5 und Z 7 sowie bei der Neuwahl des Präsidenten der Bundeskammer

gemäß § 38 Abs. 4 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.“

8. Nach § 37 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt; der bisherige Abs. 4 entfällt, und die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezifferung „6“ und „7“:

„(4) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, bei der Bundeskammer auch auf Verlangen von mindestens drei Landeskammern, vom Präsidenten binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse — ausgenommen bei der Neuwahl des Präsidenten einer Landeskammer gemäß § 38 Abs. 4 — mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, Stimmgleichheit ergibt, so gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(5) Der Vorstand einer Landeskammer kann nach Anhörung der Kammermitglieder eines Bezirkes einen Tierarzt zum Bezirkstierärztevertreter und einen weiteren Tierarzt zu dessen Stellvertreter ernennen. Bezirkstierärztevertreter sollen den regelmäßigen Kontakt mit den Tierärzten eines Bezirkes sicherstellen und den Vorstand der Landeskammer über im Bezirk aufgetretene Probleme informieren.“

9. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist der Präsident voraussichtlich dauernd verhindert, so hat,

- 1. wenn der Präsident einer Landeskammer betroffen ist, der Vizepräsident eine Vorstandssitzung und
- 2. wenn der Präsident der Bundeskammer betroffen ist, der Vizepräsident nach Anhörung des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung

einzuberufen, die jedenfalls den Tagesordnungspunkt ‚Neuwahl des Präsidenten‘ enthalten muß. Für diese Wahl des neuen Präsidenten ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Mit der Neuwahl des Präsidenten erlischt die Funktion des bisherigen Präsidenten.“

10. Im § 41 Abs. 3 wird die Zahl „22“ jeweils durch die Zahl „30“ ersetzt.

11. § 50 Abs. 4 lautet:

„(4) Gesetzwidrige Beschlüsse von Organen der Tierärztekammern sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzuheben.“

12. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zugehörigkeit zu diesen drei Fonds erstreckt sich — mit Ausnahme der Fälle des Abs. 5 — auf alle ordentlichen Mitglieder der Kammer.“

2

13. § 62 Abs. 4 lautet:

„(4) Die im Abs. 2 genannten Personen und freiwillige Mitglieder können den Fonds freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.“

14. Dem § 62 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Nach dem vollendeten 55. Lebensjahr kann eine erstmalige Mitgliedschaft bei den Fonds nicht mehr begründet werden.“

15. § 64 f Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse beträgt 80 S für jeden im Halbjahr eingetretenen Sterbefall eines Fondsmitgliedes. Jedes Fondsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Beiträge einzuzahlen; diese sind im nächsten Jahr an Hand der eingetretenen Sterbefälle abzurechnen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres anders als durch den Tod, so ist der Beitrag zur Sterbekasse auch für den Rest des Jahres zu entrichten; für diesen Zeitraum besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse.“

16. § 64 f Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezifferung „3“.

17. § 64 g Abs. 1 lautet:

„(1) Das Sterbegeld beträgt 120 000 S.“

18. § 72 lautet:

„§ 72. (1) § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a und § 5 Abs. 1 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich in Kraft.

(2) §§ 14 a bis 14 i, § 36 Abs. 7 Z 8 bis 10, § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 bis 7, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 4 und 5, § 64 f, § 64 g Abs. 1, § 72 Abs. 2 bis 7 und § 76 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

(3) Jede Landeskammer hat zur Durchführung des § 41 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx bei der nächsten Hauptversammlung die Neuwahl der Delegierten in die Hauptversammlung der Bundeskammer gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1, 2, 3 und 7 vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die

von der jeweiligen Landeskammer entsandten Delegierten in ihrer bisherigen Funktion.

(4) Der gemäß § 14 d Abs. 2 zuständige Senat hat Tierärzte auf deren Antrag von den Voraussetzungen gemäß § 14 b Abs. 1 Z 3 bis 6 zu befreien, wenn

1. der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Beschluß der Hauptversammlung gemäß § 36 Abs. 7 Z 9 über die Festlegung des betreffenden Fachgebietes bei der Bundeskammer einlangt und
2. der Antragsteller nachweist, daß er auf dem Fachgebiet, für das er den Fachtierarzttitel anstrebt, mindestens sechs Jahre lang regelmäßig und überwiegend ganztätig und in hauptberuflicher Stellung tätig war und
3. die Hauptversammlung der Bundeskammer durch Beschluß bestätigt hat, daß der Antragsteller bereits in einschlägigen Expertenkreisen als fachkundiger Spezialist auf jenem Fachgebiet anerkannt ist, für das er den Fachtierarzttitel anstrebt.

(5) Die gemäß § 14 d Abs. 2 zuständigen Senatsvorsitzenden haben den Präsidenten der Bundeskammer von den vorliegenden Anträgen gemäß Abs. 4 in Kenntnis zu setzen. Der Präsident hat sodann diese Anträge zur Behandlung nach Abs. 4 Z 3 auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

(6) Gegen die Entscheidung eines Senats gemäß Abs. 4 steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(7) Mitglieder der Kommissionen gemäß § 14 c Abs. 1 haben für die Dauer dieser Funktion ohne weitere Voraussetzungen das Recht, den Fachtierarzttitel für jene Fachgebiete zu führen, für die sie als Kommissionsmitglieder bestellt wurden.“

19. § 76 lautet:

„§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten der Landeskammern die zuständige Landesregierung, sonst der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, jedoch hinsichtlich des § 54 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 14 c Abs. 1 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

VORBLATT

Problem:

Die europäische Integration und die internationale Tendenz zur Spezialisierung von Tierärzten auf einzelne Fachgebiete erfordern vor allem im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine diesbezügliche Anpassung des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 643/1987.

Ziel:

Angleichung des österreichischen Tierärzterechts an den derzeitigen internationalen Standard.

Inhalt:

- Ermöglichung der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs für ausländische Tierärzte im Rahmen des EWR-Abkommens;
- Schaffung der Möglichkeit in Österreich Fachtierärzte auszubilden;
- Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tierärztekammern, insbesondere betreffend die Abwahl von (krankheitshalber) dauernd verhinderten Kammerpräsidenten, die Bestellung von Bezirkstierärztevertretern, die Ergänzung der behördlichen Aufsichtsmöglichkeiten gegenüber den Tierärztekammern und die Wohlfahrtseinrichtungen bei der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen; diese entsprechen allerdings weder den einschlägigen EG-Vorschriften noch den Erfordernissen des EWR.

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die europäische Integration und die internationale Tendenz zur Spezialisierung von Tierärzten auf einzelne Fachgebiete machen — vor allem im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) — eine diesbezügliche Anpassung des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 643/1987, erforderlich. Die wesentlichsten Punkte sind hierbei die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs für ausländische Tierärzte gemäß dem EWR-Abkommen für Tierärzte aus dem EWR-Bereich und die Schaffung der Möglichkeit in Österreich Fachtierärzte auszubilden. Darüber hinaus wurden mit dem vorliegenden Entwurf auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Tierärztekammern entsprechend verbessert; im einzelnen sind dies eine Möglichkeit zur Abwahl von (krankheitshalber) dauernd verhinderten Kammerpräsidenten, die Bestellung von Bezirkstierärzterevertoren, die Ergänzung der Regelungen betreffend die behördliche Aufsicht über Tierärztekammern und die Bestimmungen betreffend die Wohlfahrtseinrichtungen bei der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs.

Die vorliegende Novelle ist zur Gewährleistung der im EWR-Abkommen ua. auch für Tierärzte festgelegten Niederlassungsfreiheit und Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 31 ff des EWR-Abkommens, 460 Blg.NR XVIII. GP) erforderlich. Sie ist EG-konform.

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes verwiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a und § 5 Abs. 1:

Diese Bestimmungen harmonisieren das österreichische Tierärzterecht mit der in den Art. 31 ff des EWR-Abkommens festgelegten Niederlassungsfreiheit (§ 3 Abs. 2 und 3 dieser Novelle) und der

Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (§ 4 a und § 5 Abs. 1 dieser Novelle) für jene Tierärzte, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

§ 4 a Abs. 2 bis 4 entsprechen der Richtlinie 378 L 1026 (Art. 12). Die Anmeldung gemäß Abs. 4 hat einmal jährlich zu erfolgen. Dadurch soll es der Behörde ermöglicht werden, die angemeldeten Tierärzte unverzüglich über aufgetretene Tierseuchen oder andere veterinärhygienisch bedeutsame Vorkommnisse zu informieren.

Zu § 14 a:

Die Hauptversammlung der Bundeskammer hat im Jahre 1991 beschlossen, alle Schritte zu setzen, um eine Spezialisierung der österreichischen Tierärzte zu ermöglichen. Damit soll einerseits den Erfordernissen des medizinisch-technischen Fortschrittes, andererseits aber auch der in diese Richtung tendierenden Entwicklung in den EG Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf diesbezügliche Aktivitäten des beratenden Ausschusses der EG für tierärztliche Ausbildung hinzuweisen.

Der Entwurf sieht vor, den gesetzlichen Rahmen für Spezialisierungsmöglichkeiten („Fachtierarzt“) zu schaffen. Im einzelnen wird die Hauptversammlung der Bundeskammer zu entscheiden haben, für welche Fachgebiete der Fachtierarztstitel vergeben werden darf. Parallel dazu hat die Hauptversammlung auch die Prüfer zu bestimmen, welche die für den Erwerb dieses Titels notwendige Prüfung abzuhalten haben.

Zu § 14 b:

Voraussetzung für die Spezialisierung sind neben der Berufsausübungsbefugnis und einem in Österreich erworbenen oder anerkannten veterinärmedizinischen Doktorat eine fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung sowie die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor dem jeweils zuständigen Prüfungssenat.

Als fachspezifisch-praktische Weiterbildung muß eine mindestens fünfjährige tierärztliche Berufsaus-

bildung, davon wenigstens drei Jahre bei einem einschlägig tätigen Fachtierarzt oder in einschlägigen Tierkliniken oder Universitätsinstituten, absolviert werden. Die Anerkennung ausländischer Spezialisten oder Einrichtungen hat durch den zuständigen Prüfungssenat zu erfolgen.

Für die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung ist die Festlegung der Voraussetzungen im Gesetz schon auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen für die einzelnen Fachgebiete nicht sinnvoll. Deshalb und weil auch das Angebot an geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten starken zeitlichen Schwankungen unterliegt, ist es zweckmäßig, die Vorschreibung von Art und Dauer dieser Weiterbildung der Hauptversammlung vorzubehalten.

Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung besteht aus wenigstens zwei einschlägigen, wissenschaftlichen Arbeiten und einem einschlägigen, wissenschaftlichen Vortrag, deren Beurteilung dem jeweiligen Prüfungssenat obliegt.

Zu § 14 c:

Die Fachtierarzt-Prüfungskommissionen für jedes Fachgebiet sind schon aus organisatorischen Gründen bei der Bundeskammer einzurichten. Die Bundeskammer hat die Kanzleigeschäfte dieser Kommissionen und der daraus gebildeten Prüfungssenate zu übernehmen.

Die einzelnen Prüfungssenate bestehen aus jeweils einem Vorsitzenden, mindestens einem über Vorschlag des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien von der Hauptversammlung gewählten, einschlägig tätigen Universitätslehrer und mindestens einem, ebenfalls von der Hauptversammlung gewählten, einschlägig tätigen, sonstigen Spezialisten. Sind für eine Kommission mehrere Universitätslehrer oder sonstige Spezialisten gewählt, so sind diese in alphabetischer Reihenfolge vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission als Mitglieder der einzelnen Prüfungssenate zu bestellen. Dadurch und durch die von den Vorsitzenden der Kommissionen im voraus festzulegenden Geschäftsverteilungen soll die Objektivität der Prüferauswahl gewährleistet werden.

Zu § 14 d:

Über die Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungssenat. Damit entscheidet dieser auch über die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland und das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 14 b Abs. 1 Z 1 bis 5. Gegen die Entscheidung dieses Senats kann Berufung an den Vorstand der Bundeskammer in letzter Instanz erhoben werden.

Zu § 14 e:

Zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfungen muß bei Befangenheit das in alphabetischer

Reihenfolge nächste, für das betreffende Prüfungsfach in Betracht kommende Senatsmitglied als Prüfer bestellt werden.

Zu § 14 f bis i:

Bei der Prüfung hat der Prüfungswerber ein den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechendes Wissen nachzuweisen. Die Beurteilung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal und nur nach einer Frist von jeweils wenigstens drei Monaten zulässig.

Der Aufwand beschränkt sich nicht nur auf Taggeld und Reisekosten der Senatsmitglieder, sondern auch auf den Ersatz jener Kosten, die dadurch entstehen, daß die Senatsmitglieder die vorgelegten Arbeiten lesen, würdigen und die Zulassung zur Prüfung möglicherweise mit Bescheid ablehnen müssen. Die Hauptversammlung hat daher für die Senatsmitglieder entsprechende Anmelde- und Prüfungsgebühren festzulegen. Für jene Prüfungswerber, die zur Prüfung nicht zugelassen werden, entfällt die Prüfungsgebühr, und es ist diesfalls lediglich die Anmeldegebühr zu entrichten, welche aber von der Hauptversammlung der Bundeskammer wesentlich niedriger anzusetzen sein wird als die Prüfungsgebühr.

Zu § 36 Abs. 7 Z 8 bis 10:

§ 36 Abs. 7 ist an die in den §§ 14 a bis i vorgesehene Möglichkeit zur Spezialisierung von Tierärzten entsprechend anzupassen.

Zu § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 und § 38 Abs. 4:

Mit dieser Regelung wird der Bundeskammer und den Landeskammern die Abwahl des Präsidenten ermöglicht, wenn dieser, vor allem wegen schwerer Krankheit, seinen dienstlichen Verpflichtungen auf Dauer nicht mehr nachkommen kann.

Zu § 37 Abs. 5:

Diese Bestimmung ermöglicht die Wahl von Bezirkstierärztevertretern. Dadurch soll die Kommunikation zwischen Kammermitgliedern und ihren gesetzlichen Interessenvertretungen verbessert werden.

Zu § 41 Abs. 3:

Die mit der letzten Tierärztegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 643/1987, erfolgte Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf alle (auch auf die freiwilligen) Kammermitglieder hatte zur Folge,

daß die Zahl der Delegierten in der Hauptversammlung der Bundeskammer von rund 60 auf mittlerweile 87 Delegierte angewachsen ist. Dieses Gremium wurde dadurch weniger beweglich, und die Verwaltungskosten seiner Tätigkeit haben sich erheblich erhöht. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Delegiertenzahl zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hauptversammlung und aus Gründen der Sparsamkeit wieder auf etwa 60 gesenkt werden.

Zu § 50 Abs. 4:

Die derzeit geltende Bestimmung sieht nur das Recht der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung jener Beschlüsse der Organe von Tierärztekammern vor, die gegen das Tierärztegesetz verstoßen. Nach der vorliegenden Neuregelung werden die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde dadurch verbessert, daß nunmehr alle gesetzwidrigen Beschlüsse im Wege der Aufsicht aufgehoben werden können.

Zu § 62 Abs. 1, 4 und 5:

Durch diese Bestimmungen wird im Interesse der Gesamtheit aller Kammermitglieder verhindert, daß Personen, von denen auf Grund ihres Alters von vornherein nur relativ kurz Beitragsleistungen zu erwarten sind, ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Fonds erwächst. Darüber hinaus soll eine nicht zu rechtfertigende Beitragsverpflichtung für Personen, die erst im höheren Alter (Ruhestand) das veterinärmedizinische Studium absolviert haben, verhindert werden.

Zu § 64 f:

Diese Bestimmungen dienen der Vereinfachung der Verwaltung. Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse ist nunmehr ziffernmäßig im Tierärztegesetz festgelegt und kann daher von den betroffenen Personen ohne Rechenvorgänge direkt dem Gesetz entnommen werden.

Zu § 64 g Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Erhöhung des Sterbegeldes. Diese Erhöhung ist wegen des seit der letzten Festsetzung im Jahre 1987 (BGBl. Nr. 643) gestiegenen Preisniveaus erforderlich.

Zu § 72:

Abs. 1 gewährleistet die rechtzeitige Harmonisierung des österreichischen Tierärzterechts mit den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens.

Die Übergangsbestimmungen bzw. -fristen der Abs. 2 und 3 sind zur organisatorischen Durchführung der Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 4 orientiert sich an § 17 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für Tierärzte des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 1991. Diese Bestimmung berücksichtigt, daß in der Anlaufphase der Fachtierarzt-Ausbildung in Österreich den schon vorhandenen, langjährig anerkannten Spezialisten, zB einschlägig tätigen Universitätsprofessoren und Mitgliedern der Fachtierarzt-Prüfungskommissionen, eine Stellung als Prüfling bei der Fachtierarzt-Prüfung nur schwer zugemutet werden könnte. Abs. 5 dient der organisatorischen Durchführung des Abs. 4 Z 3. Abs. 6 ist analog § 14 d Abs. 3 gefaßt. Abs. 7 ermöglicht den Prüfern, die schon in Hinblick auf ihre Stellung als Kommissionsmitglieder als besonders qualifiziert anzusehen sind, den betreffenden Fachtierarztstitel jedenfalls für die Dauer ihrer Funktion zu führen.

Zu § 76:

Die Bestellung von Universitätslehrern zu Fachtierarzt-Kommissionsmitgliedern gemäß § 14 c Abs. 1 Z 3 darf im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen. Dies ist in der Vollzugsklausel des § 76 zu berücksichtigen.

Textgegenüberstellung

Neue Fassung

Geltende Fassung

§ 3. (1) unverändert	
(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind: 1. die österreichische Staatsbürgerschaft, 2. die volle Geschäftsfähigkeit, 3. ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter oder auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anerkannter, gleichartiger akademischer Grad.	
(3) Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 2 Z 1 entfällt für Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens.	fehlt
§ 4 a. (1) Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben.	fehlt
(2) Tierärzte nach Abs. 1 haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates darüber mitzuführen, daß sie den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausüben. Sie haben diese Bescheinigung den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.	fehlt
(3) Tierärzte nach Abs. 1 sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich hinsichtlich Disziplinarverfahren den Kammermitgliedern gemäß dem 2. Abschnitt gleichgestellt.	fehlt
(4) Tierärzte nach Abs. 1 haben sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in dem sie tierärztliche Leistungen zu erbringen beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer tierärztlichen Tätigkeit einmal je Kalenderjahr schriftlich unter Beilage einer Bescheinigung gemäß Abs. 2 anzumelden. Erbringen Tierärzte nach Abs. 1, die eine solche Anmeldung noch nicht erstattet haben, tierärztliche Leistungen im Inland bei Gefahr im Verzug, so haben sie diese Anmeldung unverzüglich nachzuholen.	fehlt
§ 5. (1) 1. Satz unverändert	
	§ 3. (1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufes bedarf es des Nachweises der allgemeinen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Tierärztliste. (2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind: 1. die österreichische Staatsbürgerschaft, 2. die volle Geschäftsfähigkeit, 3. ein an der Tierärztlichen Hochschule in Wien oder im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter gleichartiger akademischer Grad.
	fehlt
	fehlt
	fehlt
	fehlt
	fehlt
	§ 5. (1) Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Bundeskammer) hat eine Liste der in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte zu führen. Von der Eintragung sind Personen nach § 4 Z 1 ausgenommen.

Neue Fassung

Geltende Fassung

Von der Eintragung sind Personen nach § 4 Z 1 und § 4 a Abs. 1 ausgenommen.

§ 14 a. (1) Tierärzte, die sich auf ein von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Bundeskammer) anerkanntes Fachgebiet oder auf mehrere dieser Fachgebiete spezialisiert haben, dürfen nach erfolgreich abgelegter Prüfung vor einem Senat der jeweiligen für das betreffende Fachgebiet bei der Bundeskammer gemäß § 14 c Abs. 1 eingerichteten Kommission den Titel „Fachtierarzt“ unter gleichzeitiger Anführung des jeweiligen Fachgebietes führen. Mit dem Erwerb dieses Titels ist eine Einschränkung der Berufsausübungsbefugnis nicht verbunden. Jeder Tierarzt darf alle tierärztlichen Tätigkeiten auch dann ausüben, wenn er einen Fachtierarztstitel nicht führen darf.

fehlt

(2) § 14 Abs. 2 gilt auch für Fachtierarztstitel gemäß Abs. 1.

§ 14 b. (1) Voraussetzungen für den Erwerb eines Fachtierarztstitels sind:

fehlt

1. die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
2. ein in Österreich anerkanntes Doktorat der Veterinärmedizin,
3. der Abschluß einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung,
4. der Abschluß einer fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung,
5. der Abschluß einer fachspezifisch-wissenschaftlichen Weiterbildung und
6. eine erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 14 a Abs. 1.

(2) Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung muß durch eine mindestens fünfjährige tierärztliche Berufsausübung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei einem einschlägig tätigen Fachtierarzt oder in einschlägigen Tierkliniken oder Universitätsinstituten oder im Ausland in gleichwertigen Einrichtungen erfolgen. Diese Weiterbildung ist vom Prüfungswerber nachzuweisen. Die Beurteilung, inwieweit die jeweiligen Einrichtungen im Ausland als gleichwertig anzusehen sind, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14 c Abs. 2 zuständigen Senat.

(3) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung hat durch den Besuch von einschlägigen Seminaren, Kursen, Tagungen oder post-graduate-Lehrgängen der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder anderer Veranstalter in der jeweils von der Hauptversammlung der Bundeskammer vorgeschriebenen Art und Dauer zu erfolgen. Der Besuch ist durch Vorlage einer Bestätigung in einem hierfür von der Bundeskammer aufzulegenden Fortbildungsausweis nachzuweisen. Die

fehlt

Neue Fassung

Beurteilung, ob und inwieweit eine im Ausland erfolgte fachspezifisch-theoretische Weiterbildung als den Anforderungen entsprechend anerkannt wird, obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14 c Abs. 2 zuständigen Senat.

(4) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung hat durch wenigstens

1. zwei einschlägige wissenschaftliche Arbeiten, die zumindest zum überwiegenden Teil vom Prüfungswerber stammen müssen, und
2. einen einschlägigen, wissenschaftlichen Vortrag im Rahmen einer Tagung, eines Kurses, eines Seminars oder einer Lehrveranstaltung

zu erfolgen. Die Nachweise über die wissenschaftlichen Arbeiten und den Vortrag sind anlässlich des Antrages nach § 14 d Abs. 1 vorzulegen. Die Beurteilung dieser Unterlagen obliegt dem für die Prüfung gemäß § 14 c Abs. 2 zuständigen Senat.

§ 14 c. (1) Den Fachtierarzt-Prüfungskommissionen (Kommissionen) bei der Bundeskammer gehören an:

1. je Fachgebiet mindestens ein von der Hauptversammlung der Bundeskammer auf vier Jahre gewählter Vorsitzender;
2. je Fachgebiet mindestens ein von der Hauptversammlung der Bundeskammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig ausgebildeter oder einschlägig tätiger Fachtierarzt oder sonstiger anerkannter Spezialist;
3. je Fachgebiet mindestens ein über Vorschlag des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien von der Hauptversammlung der Bundeskammer auf vier Jahre gewählter, einschlägig tätiger Universitätslehrer.

(2) Die Fachtierarzt-Prüfung erfolgt vor einem Senat der für das jeweilige Fachgebiet von der Hauptversammlung der Bundeskammer gewählten Kommission. Die Senatsmitglieder sind vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission nach gleichbleibender alphabetischer Reihenfolge aus dem Kreis jener Personen zu bestellen, die für das in Aussicht genommene Fachgebiet gemäß § 36 Abs. 7 Z 8 gewählt wurden. Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden und mindestens je einer der unter Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen. Der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kommission hat die Geschäftsverteilung der Senate jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres im voraus festzusetzen.

(3) Die Kanzleigeschäfte der Kommissionen und Senate werden von der Bundeskammer geführt.

Geltende Fassung

fehlt

Geltende Fassung

fehlt

§ 14 d. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung ist vom Prüfungswerber bei der jeweils zuständigen Kommission zu stellen. Diesem Antrag sind anzuschließen:

1. der Nachweis der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
2. die Promotionsurkunde,
3. die Nachweise über die fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung und
4. der Beleg über die Einzahlung der Anmeldegebühr.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der nach der Geschäftsverteilung zuständige Prüfungssenat der jeweiligen Kommission. Die Zulassung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 b Abs. 1 Z 1 bis 5 vorliegen.

(3) Gegen die Nichtzulassung steht dem Prüfungswerber das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

§ 14 e. (1) Dem Prüfungswerber sind vom Senatsvorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Prüfung der Prüfungstermin, der Prüfungsort und die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats bekanntzugeben.

fehlt

(2) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit eines Mitglieds des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie Verhinderungen aus anderen Gründen sind vom betroffenen Senatsmitglied und vom Prüfungswerber unverzüglich dem Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission anzuzeigen. Der Vorsitzende der Kommission hat in begründeten Fällen das in der alphabetischen Reihenfolge nächste, für das betreffende Prüfungsfach in Betracht kommende Kommissionsmitglied als Senatsmitglied zu bestimmen.

§ 14 f. (1) Der Prüfungswerber hat dem Senatsvorsitzenden den Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 14 i Abs. 2 vor der Prüfung vorzulegen.

fehlt

(2) Bei der Prüfung hat der Prüfungswerber ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf seinem Fachgebiet nachzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Senats haben unmittelbar nach Abschluß der Prüfung in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit die Beurteilung über das Ergebnis der Prüfung abzugeben. Die Beurteilung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Neue Fassung

Neue Fassung

§ 14 g. (1) Der Senatsvorsitzende hat dem Prüfungswerber in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Senats die Beurteilung mündlich bekanntzugeben. Dem Prüfungswerber ist ein Zeugnis über das Ergebnis der abgelegten Prüfung auszuhändigen. Dieses Zeugnis muß von allen Mitgliedern des Senats unterfertigt sein.

(2) Der Senatsvorsitzende hat das Ergebnis der Prüfung unverzüglich der Bundeskammer mitzuteilen. Der Fachtierarztstitel ist in die Tierärztliste einzutragen.

§ 14 h. (1) Wenn der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden hat, so ist vom Prüfungssenat ein Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Zulassung zu dieser Prüfung nicht erneut beantragt werden darf.

(2) Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 14 i. (1) Die Mitglieder der Senate erhalten je abgehaltener Prüfung ein Taggeld sowie einen Fahrtkostenersatz, deren Höhe von der Hauptversammlung der Bundeskammer gesondert festzulegen sind.

(2) Der Prüfungswerber hat vor der Anmeldung eine Anmeldegebühr und vor der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühren sind von der Hauptversammlung der Bundeskammer kostendeckend festzulegen.

§ 36.

unverändert

Geltende Fassung

fehlt

fehlt

fehlt

§ 36. (1) Die Hauptversammlung der Bundeskammer setzt sich aus den Delegierten der Landeskammern zusammen.

(2) Die Hauptversammlung der Landeskammern besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Landeskammer.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände jährlich mindestens einmal einberufen (ordentliche Hauptversammlung). Überdies ist sie auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung und Besprechung besonders wichtiger Angelegenheiten oder, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt — bei der Bundeskammer auch, wenn es drei Landeskammern verlangen —, innerhalb von vier Wochen vom Tage des Einlangens des Antrages an einzuberufen (außerordentliche Hauptversammlung).

(4) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Wahlberechtigten, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Neue Fassung

Geltende Fassung

14

(5) Die Delegierten und Mitglieder sind verpflichtet, an den Hauptversammlungen teilzunehmen; die Delegierten können sich jedoch durch ihre Ersatzmänner vertreten lassen.

(6) Der Beschlußfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. der Jahresvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Kammer;
2. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Gebarung des Vorstandes, dessen Entlastung sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
3. die Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Kammerumlage;
4. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Kammerorgane;
5. die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung, Dienstordnung und Umlagenordnung;
6. die Durchführung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Wahlen;
7. der Antrag auf Verlust eines Mandates als Delegierter oder als Vorstandsmitglied beim Verfassungsgerichtshof (Art. 141 Abs. 1 lit. d B-VG und § 71 VfGG);
8. die Festlegung des Sitzes der Kammer;
9. die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Hauptversammlung vorbehalten hat oder die der Hauptversammlung vorgelegt werden.

(7) Der Hauptversammlung der Bundeskammer ist überdies vorbehalten:

1. die Förderung wirtschaftlicher und Wohlfahrtseinrichtungen;
2. die Erlassung einer einheitlichen Schlichtungsordnung;
3. die Erlassung der Satzungen für die Wohlfahrtseinrichtungen;
4. die Festsetzung der Fondsbeiträge;
5. die Erlassung von Richtlinien für die Beschaffenheit von Ordinationen und privaten Tierspitälern (§ 16 Abs. 2);
6. die Erlassung der Honorarordnung (§ 18 Abs. 1);
7. die Bestellung des Kuratoriums (§ 63 Abs. 1).

fehlt

§ 36. (7) unverändert

8. die Wahl der Mitglieder der Kommissionen gemäß § 14 c Abs. 1;
9. die Festlegung der veterinärmedizinischen Fachgebiete, für die Fachtierarztstitel vergeben werden können;
10. die Festlegung von Art und Dauer der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung gemäß § 14 b Abs. 3.

758 der Beilagen

Neue Fassung

(8) 1. Satz unverändert

In den Fällen des Abs. 6 Z 5 und Z 7 sowie bei der Neuwahl des Präsidenten der Bundeskammer gemäß § 38 Abs. 4 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3. und 4. Satz unverändert

§ 37.

unverändert

§ 37. (3) unverändert

(4) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, bei der Bundeskammer auch auf Verlangen von mindestens drei Landeskammern, vom Präsidenten binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse — ausgenommen bei der Neuwahl des Präsidenten einer Landeskammer gemäß § 38 Abs. 4 — mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, Stimmengleichheit ergibt, so gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

(5) Der Vorstand einer Landeskammer kann nach Anhörung der Kammermitglieder eines Bezirkes einen Tierarzt zum Bezirkstierärztervertreter

Geltende Fassung

(8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. In den Fällen des Abs. 6 Z 5 und Z 7 ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn die Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 37. (1) Der Vorstand der Landeskammern besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Geschäftsordnung der Landeskammern.

(2) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer sowie den Vertretern der Landeskammern. Jede Landeskammer entsendet ein oder zwei Kammermitglieder in den Vorstand, je nachdem die Zahl der Kammermitglieder des Bundeslandes bis hundert oder mehr als hundert beträgt. Im Falle der Verhinderung eines Vertreters ist die Landeskammer berechtigt, dessen Ersatzmann zu entsenden. Die Wahl der Vertreter und deren Ersatzmänner erfolgt in der Hauptversammlung der Landeskammer.

(3) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Er ist der Aufsichtsbehörde dafür verantwortlich, daß sich die Tätigkeit der Kammer innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches bewegt, der Hauptversammlung dafür, daß die Organe der Kammer den durch dieses Bundesgesetz festgelegten Aufgabenkreis erfüllen und die Beschlüsse der Hauptversammlung durchführen.

(4) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, bei der Bundeskammer auch auf Verlangen von mindestens drei Landeskammern, vom Präsidenten binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Wenn die Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.

fehlt

Neue Fassung

Geltende Fassung

und einen weiteren Tierarzt zu dessen Stellvertreter ernennen. Bezirkstierärztervertreter sollen den regelmäßigen Kontakt mit den Tierärzten eines Bezirkes sicherstellen und den Vorstand der Landeskammer über im Bezirk aufgetretene Probleme informieren.

neu als Abs. 6

neu als Abs. 7

§ 38.

unverändert

unverändert

- (4) Ist der Präsident voraussichtlich dauernd verhindert, so hat,
1. wenn der Präsident einer Landeskammer betroffen ist, der Vizepräsident eine Vorstandssitzung und
 2. wenn der Präsident der Bundeskammer betroffen ist, der Vizepräsident nach Anhörung des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die jedenfalls den Tagesordnungspunkt „Neuwahl des

(5) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß in Angelegenheiten, in welchen die Kammern nur beratend mitzuwirken haben, die Stellungnahme der Vorstandsmitglieder auch schriftlich eingeholt werden kann.

(6) Der Vorstand, in Einzelfällen der Präsident, kann Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen für die Hauptversammlung und Berichterstattung an die Hauptversammlung bestellen. Das Nähere, einschließlich die Entschädigung für die Teilnahme unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 47 Abs. 5, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 38. (1) Der Präsident vertritt die Kammer, leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Ihm obliegt, die Beschlüsse des Vorstandes und, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit und in Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der von den Behörden gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, steht ihm nach Einholung der Stellungnahme eines jeden Vizepräsidenten auch die Entscheidung gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu.

(3) Der Vizepräsident darf nach Abs. 1 nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt. Bei Landeskammern mit über 100 Mitgliedern kann ein zweiter Vizepräsident bestellt werden. Bei der Bundeskammer sind ein erster und zweiter Vizepräsident zu bestellen. Dabei ist auf eine Vertretung der Bundesländer insofern Bedacht zu nehmen, daß diese drei Funktionen von je einem Tierarzt aus den Ländergruppen Wien — Niederösterreich — Burgenland, ferner Steiermark — Oberösterreich — Salzburg sowie Kärnten — Tirol — Vorarlberg besetzt werden.

fehlt

Neue Fassung

Präsidenten“ enthalten muß. Für diese Wahl des neuen Präsidenten ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Mit der Neuwahl des Präsidenten erlischt die Funktion des bisherigen Präsidenten.

§ 41.

Im § 41 Abs. 3 wird die Zahl „22“ jeweils durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 50.

unverändert

(4) Gesetzwidrige Beschlüsse von Organen der Tierärztekammern sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzuheben.

unverändert

§ 62. (1) Die Zugehörigkeit zu diesen drei Fonds erstreckt sich — mit Ausnahme der Fälle des Abs. 5 — auf alle ordentlichen Mitglieder der Kammer.

Geltende Fassung

(3) Die Anzahl der Delegierten, die eine Landeskammer zu entsenden hat, bestimmt auf Grund der Mitgliederzahl in der abgeschlossenen Wählerliste die Wahlkommission in der Weise, daß für je 22 Kammermitglieder ein Delegierter, für Restzahlen unter 22 ein weiterer Delegierter, jedenfalls aber ein Delegierter zu wählen ist.

§ 50. (1) Die Landeskammern unterstehen der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung.

(2) Die Bundeskammer untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz.

(3) Die Geschäftsordnung, die Dienstordnung, der Jahresvoranschlag, die Umlagenordnung, der Rechnungsabschluß, die Richtlinien (§ 16 Abs. 2) und die Honorarordnung (§ 18 Abs. 1), die Bestellung des Disziplinaranwaltes sowie der nicht von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder der Disziplinarkommission unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigenden Akte den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widersprechen.

(4) Beschlüsse der Organe der Tierärztekammern, die gegen dieses Bundesgesetz verstoßen, sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzuheben.

(5) Die Organe der Tierärztekammern können durch Verfügung der Aufsichtsbehörden abberufen werden, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie beschlußunfähig werden. In diesem Falle hat die Aufsichtsbehörde selbst die Neubestellung dieser Organe in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verfügen.

§ 62. (1) Die Zugehörigkeit zu diesen drei Fonds erstreckt sich auf alle ordentlichen Mitglieder der Kammer.

(2) Von der Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind Kammermitglieder ausgenommen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen; oder

Neue Fassung

unverändert

(4) Die im Abs. 2 genannten Personen und freiwillige Mitglieder können den Fonds freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.

(5) Nach dem vollendeten 55. Lebensjahr kann eine erstmalige Mitgliedschaft bei den Fonds nicht mehr begründet werden.

§ 64 f. (1) Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse beträgt 80 S für jeden im Halbjahr eingetretenen Sterbefall eines Fondsmitgliedes. Jedes Fondsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Beiträge einzuzahlen; diese sind im nächsten Jahr an Hand der eingetretenen Sterbefälle abzurechnen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres anders als durch den Tod, so ist der Beitrag zur Sterbekasse auch für den Rest des Jahres zu entrichten; für diesen Zeitraum besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse.

unverändert

Abs. 3 entfällt

neu als Abs. 3

§ 64 g. (1) Das Sterbegeld beträgt 120 000 S.

unverändert

Geltende Fassung

18

2. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuß beziehen; oder
3. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

(3) Von der Zugehörigkeit zur Sterbekasse können sich ordentliche Kammermitglieder ausnehmen, die

1. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder
2. aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pension beziehen.

(4) Die im Abs. 2 genannten Personen und freiwillige Mitglieder können den Fonds bis zum vollendeten 55. Lebensjahr freiwillig beitreten, sofern sie die entsprechenden Nachzahlungen leisten.

fehlt

§ 64 f. (1) Die Höhe der Beiträge zur Sterbekasse beträgt im Jahr 1987 80 S für jeden im Kalenderjahr tatsächlich eingetretenen Sterbefall eines Fondsmitgliedes; dieser Betrag erhöht sich ab 1. Jänner 1988 auf 100 S. Jedes Fondsmitglied hat im Kalenderjahr 24 Beiträge einzuzahlen, die im nächsten Jahr an Hand der tatsächlich eingetretenen Sterbefälle abzurechnen sind. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, außer durch den Tod, so ist der Beitrag zur Sterbekasse auch für den Rest des Jahres zu entrichten, für diesen Zeitraum besteht Anspruch auf Leistungen aus der Sterbekasse.

(2) Bei Eintritt in die Sterbekasse sind zwei Beiträge zu entrichten, die nicht rückerstattet werden.

(3) Der Beitragssatz für jeden tatsächlich eingetretenen Sterbefall pro Jahr ist von der Hauptversammlung der Bundeskammer anlässlich jeder Änderung des Sterbegeldes neu derart festzusetzen, daß die Gebarung des Fonds voraussichtlich ausgeglichen sein wird.

(4) Beginnt die Fondsmitgliedschaft erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres, so sind die Beiträge, die bei Beginn der Mitgliedschaft mit der Vollendung des 35. Lebensjahres zu zahlen gewesen wären, nachzuzahlen. Diese Nachzahlung ist um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr zu erhöhen.

§ 64 g. (1) Das Sterbegeld beträgt 110 000 S.

(2) Das Sterbegeld gebührt dem bzw. den vom Fondsmitglied angegebenen Hinterbliebenen. Hat das Fondsmitglied solche Personen nicht bezeichnet oder

758 der Beilagen

Neue Fassung

§ 72. (1) § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a und § 5 Abs. 1 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Österreich in Kraft.

(2) §§ 14 a bis 14 i, § 36 Abs. 7 Z 8 bis 10, § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 bis 7, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 4 und 5, § 64 f, § 64 g Abs. 1, § 72 Abs. 2 bis 7 und § 76 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

(3) Jede Landeskammer hat zur Durchführung des § 41 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. bei der nächsten Hauptversammlung die Neuwahl der Delegierten in die Hauptversammlung der Bundeskammer gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1, 2, 3 und 7 vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die von der jeweiligen Landeskammer entsandten Delegierten in ihrer bisherigen Funktion.

(4) Der gemäß § 14 d Abs. 2 zuständige Senat hat Tierärzte auf deren Antrag von den Voraussetzungen gemäß § 14 b Abs. 1 Z 3 bis 6 zu befreien, wenn

1. der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Beschluß der Hauptversammlung gemäß § 36 Abs. 7 Z 9 über die Festlegung des betreffenden Fachgebietes bei der Bundeskammer einlangt und
2. der Antragsteller nachweist, daß er auf dem Fachgebiet, für das er den Fachtierarztstitel anstrebt, mindestens sechs Jahre lang regelmäßig und überwiegend ganztägig und in hauptberuflicher Stellung tätig war und
3. die Hauptversammlung der Bundeskammer durch Beschluß bestätigt hat, daß der Antragsteller bereits in einschlägigen Expertenkreisen als fachkundiger Spezialist auf jenem Fachgebiet anerkannt ist, für das er den Fachtierarztstitel anstrebt.

Geltende Fassung

sind diese nicht vorhanden, so gebührt das Sterbegeld nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Enkelkindern und den Eltern. Sind solche Personen nicht vorhanden, so erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, diese Kosten, höchstens aber im Ausmaß von 50 vH des Sterbegeldes, ersetzt. Das Tragen der Bestattungskosten ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.

(3) Sind keine anspruchsberechtigten Personen im Sinne des Abs. 2 vorhanden und sind auch Bestattungskosten nicht angefallen, so verbleibt das Sterbegeld der Sterbekasse.

fehlt

Neue Fassung

(5) Die gemäß § 14 d Abs. 2 zuständigen Senatsvorsitzenden haben den Präsidenten der Bundeskammer von den vorliegenden Anträgen gemäß Abs. 4 in Kenntnis zu setzen. Der Präsident hat sodann diese Anträge zur Behandlung nach Abs. 4 Z 3 auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

(6) Gegen die Entscheidung eines Senats gemäß Abs. 4 steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an den Vorstand der Bundeskammer zu. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(7) Mitglieder der Kommissionen gemäß § 14 c Abs. 1 haben für die Dauer dieser Funktion ohne weitere Voraussetzungen das Recht, den Fachtieraerztitel für jene Fachgebiete zu führen, für die sie als Kommissionsmitglieder bestellt wurden.

§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten der Landeskammern die zuständige Landesregierung, sonst der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, jedoch hinsichtlich des § 54 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 14 c Abs. 1 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Geltende Fassung

§ 76. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten der Landeskammern die zuständige Landesregierung, sonst der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jedoch hinsichtlich des § 54 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.